S a t z u n g

über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Grenzstraße von der Börsenstraße bis zur Peterstraße und der Börsenstraße von der Gerichtsstraße bis zur östlichen Grenze der Parzelle 526/1 (Börsenstraße 52) zur Fußgängergeschäftsstraße vom 15. März 1978

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des 3 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen sowie § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung für Fußgängergeschäftsstraßen) in der Fassung vom 16.12.1976 hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 15. März 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand wird auf 40 % festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 15. März 1978

STADT WILHELMSHAVEN

Krell
Oberbürgermeister

Dr. Eickmeier
Oberstadtdirektor

Aufgrund der VO über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise (Nds. GVBl. Nr. 22/1973 am 7. April 1978 öffentlich bekanntgemacht in dem Amtsblatt für die Bezirksregierung Weser-Ems.